

RS OGH 2017/5/19 132Bs129/17s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.2017

Norm

SMG §39

StVG §7 Abs1

StPO §397

Rechtssatz

Die Anordnung des Vollzugs des Strafurteils (dh der Erlass der Strafvollzugsanordnung iSd § 3 Abs 1 StVG) steht gem § 7 Abs 1 StVG und § 397 letzter Satz StPO dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes zu. Wenn gleichzeitig mit dem Urteil ein Widerrufsbeschluss gem § 494a Abs 4 StPO gefasst wurde, ist das den Widerruf der bedingten Nachsicht oder bedingten Entlassung aussprechende Gericht auch erkennendes Gericht iSd § 397 StPO, sodass diesem auch die Anordnung des Vollzugs der Widerrufsentscheidung obliegt. Übersteigt die (insgesamt) zu vollziehende, den Gegenstand der Strafvollzugsanordnung bildenden Strafe, ein Ausmaß von drei Jahren, steht dies der Anwendung des § 39 Abs 1 SMG entgegen.

Entscheidungstexte

- 132 Bs 129/17s
Entscheidungstext OLG Wien 19.05.2017 132 Bs 129/17s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2017:RW0000947

Im RIS seit

12.04.2019

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at